

Arbeitsrecht (Nr. 073/2007)

Kleines Mißgeschick erlaubt

Das Arbeitsgericht (ArbG) Frankfurt am Main entschied:

Ein Flugbegleiter muß bei kleinen Pannen und Unachtsamkeiten keine Abmahnung hinnehmen.

Die Richter gaben damit der Klage eines Stewards gegen ein Flugunternehmen auf Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte statt. Dem Flugbegleiter war beim Abräumen des Geschirrs ein schmutziges Besteck vor die Füße einer Passagierin gefallen.

Als sich diese beschwerte, rief er "Sorry" und lächelte die Dame an. Gleichwohl beschwerte sie sich bei den Vorgesetzten. Diese mahnten den Steward daraufhin unter anderem wegen "mangelnder interkultureller Kenntnisse" ab und stellten ihm für den Wiederholungsfall die Kündigung in Aussicht. Nach Ansicht des Gerichts war der Steward jedoch nicht dazu verpflichtet, sich ein zweites Mal zu entschuldigen.

**Urteil des Arbeitsgericht Frankfurt am Main
– Datum unbekannt –**

Aktenzeichen: 18 Ca 9930/05

Veröffentlicht:

dpa vom 28.07.2006

FAZ vom Samstag 29.07.2006 – Seite 55

17.05.2007